

STATUTEN DER CHIRURGISCHEN GESELLSCHAFT DER KANTONE ZÜRICH / SCHAFFHAUSEN (CGZH/SSH)

Revidiert und angenommen an der Generalversammlung vom 26. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Name, Selbstverständnis und Zweck	Seite 2
Kapitel 2	Finanzen	Seite 3
Kapitel 3	Mitglieder	Seite 3
Kapitel 4	Basis und Organe	Seite 6
Kapitel 5	Auflösung und Liquidation	Seite 12
Kapitel 6	Inkrafttreten	Seite 12

NB: Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

KAPITEL 1: NAME, SELBSTVERSTÄNDNIS UND ZWECK

Artikel 1

Name

- 1 Die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz

- 1 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich beim Präsidenten der Gesellschaft.

Artikel 3

Selbstverständnis

- 1 Die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen versteht sich als eine Vereinigung aller Fachärzte der chirurgischen Fachrichtungen im Kanton Zürich und Schaffhausen.
- 2 Die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen anerkennt die Standesordnung der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.

Artikel 4

Zweck

- 1 Die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen hat folgende Zweckbestimmungen:
 - a) Sicherung der Qualität im Fachgebiet der Chirurgie.
 - b) Förderung der Weiter- und Fortbildung im Fachgebiet der Chirurgie.
 - c) Vertretung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaftsmitglieder im Kanton Zürich und Kanton Schaffhausen.
 - d) Pflege des Erscheinungsbildes des Chirurgen bei seinen Partnern und in der Öffentlichkeit.

KAPITEL 2: FINANZEN

Artikel 5

- 1 Zur Erzielung ihres Zwecks verfügt die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen über folgende Geldmittel:
 - a) Mitgliederbeiträge.
 - b) Einnahmen aus Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - c) Gebühren für Dienstleistungen.
 - d) Sponsorengelder.
 - e) Vereinsvermögen und Vermögenserträge.
 - f) allfällige weitere Gelder.
- 2 Die Verwaltung der Finanzen gehört in die Verantwortung des Vorstandes.
- 3 Die Generalversammlung ist Aufsichtsorgan.
- 4 Für die Verbindlichkeiten der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen haftet allein das Vereinsvermögen.

KAPITEL 3: MITGLIEDER

Artikel 6

Mitgliederkategorien

- 1 Die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder.
 - b) Freimitglieder.
 - c) Juniormitglieder.
 - d) Zugewandte Mitglieder.
 - e) Ehrenmitglieder.

Artikel 7

Ordentliche Mitglieder

- 1 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer nachstehende Bedingung erfüllt:
 - a) Nachweis eines eidgenössisch anerkannten Facharzttitels für eine chirurgische Fachrichtung.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle. Das Gesuch wird an der folgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis zur nächsten Generalversammlung verschoben.
- 3 Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4 Sie bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.
- 5 Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht oder nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder.

Artikel 8

Freimitglieder

- 1 Freimitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- 2 Sie behalten ihre Rechte mit Ausnahme des Wahlrechtes in den Vorstand.
- 3 Temporäre Freimitglieder sind ordentliche Mitglieder, die befristet länger als ein Jahr im Ausland weilen. Sie sind für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 9

Juniormitglieder

- 1 Als Juniormitglied kann aufgenommen werden, wer sich in Weiterbildung zu einem Facharzt einer chirurgischen Fachrichtung befindet.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Das Gesuch wird an der folgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben. Ohne Einwände eines Vorstandsmitgliedes gelten die Kandidaten als aufgenommen. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis zur nächsten Generalversammlung verschoben.
- 3 Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich beschränkt:
 - a) Juniormitglieder, welche einen Facharzt Titel für einen chirurgischen Fachbereich erlangen, werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen.
- 4 Die Juniormitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5 Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 10

Ehrenmitglieder

- 1 Schweizerische und ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Chirurgie oder die Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4 Sie sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 11

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Beiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- 3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge beschränkt.

Artikel 12

Gebühren

- 1 Der Vorstand erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen.

Artikel 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Der Ausschluss erfolgt:
 - a) durch Verfügung des Vorstandes, falls die geschuldeten Mitgliederbeiträge trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt werden.
 - b) durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

KAPITEL 4: BASIS UND ORGANE

Bei Abstimmungen (Vorstand und Generalversammlung) gilt generell das Absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das absolute Mehr bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden. Dabei werden in Schweiz leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.

Beispiel gerade Anzahl gültiger Stimmen

Bei der [Bundesratswahl](#) werden 246 Stimmzettel an die National- und Ständeräte abgegeben. Vier haben den Zettel leer in die Urne geworfen und zwei geschrieben einen nicht identifizierbaren Namen auf.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmzettel ist somit 240. In diesem Fall ist als Bundesrat jene Person gewählt, welche ein Total von 121 Stimmen erhalten hat.

[Dies, weil $240/2=120$, das absolute Mehr ist aber bei der Hälfte +1 Stimmen erreicht, also 121]

Quelle: VIMENTIS

Artikel 14

Basis

- 1 Die Gesamtheit der Mitglieder (nachfolgend Basis genannt) stellt den Souverän der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen dar.
- 2 Sie können ihre demokratischen Rechte ausüben durch:
 - a) Generalversammlungen.
 - b) Urabstimmungen.

Artikel 15

Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen auf brieflichem und elektronischem Weg.
- 2 Urabstimmungen werden durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Antrag des Vorstandes, oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen angeordnet.

Artikel 16

Organe

- 1 Die Organe der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen sind:
 - a Urabstimmung.
 - b Generalversammlung.
 - c Vorstand.
 - d Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte.
 - e Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 17

Zuständigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung.
- 2 Sie trägt die Verantwortung für:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und Zuteilung der erforderlichen Mittel.
 - b) Kontrolle der leitenden Organe im Hinblick auf die Verfolgung der festgelegten Ziele.
- 3 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlass und Änderungen der Statuten.
 - b) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten gesellschafts- und berufspolitischen Zielsetzungen und weiteren Führungsinstrumente.
 - c) Letztinstanzliche Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen.
- 4 Die Generalversammlung hat zusätzlich folgende regelmässig wiederkehrende Aufgaben:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
 - b) Genehmigung des Aktionsplans und des Budgets für das kommende Geschäftsjahr sowie Festsetzung der Kreditlimite für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mitglieder der verschiedenen Mitgliederkategorien.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) Wahlen des Vorstands, und der Revisoren.

Artikel 18

Versammlungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen einberufen.

Vorstand

Artikel 19

Zusammensetzung und Wahlen

- 1 Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der öffentlichen Spitäler mit chirurgischen Abteilungen und je einem Vertreter der Privatspitäler mit chirurgischen Abteilungen in den Kantonen Zürich / Schaffhausen zusammen.
 - a) Öffentliche Spitäler: Spital Uster, Spital GZO Wetzikon, Spital Bülach, Kantonsspital Winterthur, Spital Zollikerberg, Spital Männedorf, Stadtspital Waid, Stadtspital Triemli, Universitätsspital Zürich, Seespital Horgen, Spital Limmattal, Kantonsspital Schaffhausen
 - b) Private Spitäler: Klinik im Park, Klinik Hirslanden, Klinik Bethanien, Klinik Pyramide, Klinik Lindberg
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es werden ein Präsident, ein Vizepräsident und Ressortleiter bestimmt. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Der bisherige Präsident wird von Amtes wegen Past Präsident im neuen Vorstand.
- 4 Als Präsident wird in der Regel der bisherige Vizepräsident gewählt.
- 5 Aus dem Vorstand kann auf Antrag des Präsidenten ein geschäftsführender Vorstandsausschuss gebildet werden.

Artikel 20

Amtsperiode und Amtszeit

- 1 Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds mit Präsidialfunktion (Vizepräsident, Präsident, Past Präsident) dauert zwei Jahre.
- 2 Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich wiedergewählt werden. Die Amtsperiode ist auf 10 Jahre beschränkt.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestimmen. Ersatzmitglieder müssen anlässlich der nächsten Generalversammlung im Rahmen einer ordentlichen Wahl bestätigt werden.

Artikel 21

Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand vertritt die Interessen der Gesellschaft nach innen und nach aussen.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Chirurgischen Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen und nach aussen.
 - b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - c) Erlass von Reglementen.
 - d) Verwaltung der Finanzen.
 - e) Festlegung der Gebühren für die Dienstleistungen der Gesellschaft.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Ausschluss bzw. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Generalversammlung.
- 3 Der Vorstand hat zusätzlich folgende regelmässig wiederkehrende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung.
 - b) Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des jährlichen Aktionsplans und des Budgets zuhanden der Generalversammlung.
- 4 Er ist befugt:
 - a) Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einzusetzen und deren Vorsitzende und weiteren Mitglieder zu ernennen.
 - b) Delegierte zu ernennen.
 - d) Professionelle Berater zu verpflichten oder für bestimmte Bereiche und Fragen beizuziehen.
 - e) Dienstleistungen Dritter für die Besorgung bestimmter Aufgaben einzukaufen.
 - f) Einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Kreditlimite zu tätigen.

Artikel 22

Sitzungen

- 1 Der Vorstand tritt, einberufen durch den Präsidenten, in der Regel dreimal pro Jahr zusammen.
- 2 Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3 Die Sitzungsprotokolle werden allen Mitgliedern des Vorstandes zugestellt. Wesentliche Beschlüsse werden regelmässig und in einer adäquaten Form auf der Homepage der Gesellschaft publiziert.

Artikel 23

Vorstandsressorts

- 1 Der Vorstand funktioniert nach dem Kollegialitätsprinzip. Vorstandsentscheide werden in diesem Sinne nach innen und aussen vertreten.
- 2 Der Vorstand verteilt seine Geschäfte für Vorbereitung und Vollzug nach Geschäftsbereichen unter seine Mitglieder.
- 3 Ein oder mehrere Geschäftsbereiche bilden zusammen ein Vorstandsressort (nachfolgend kurz Ressort genannt).
- 4 Jedem Ressort steht ein Vorstandsmitglied als Ressortleiter vor.
- 5 Die Ressortleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Selbständige Vorbereitung und Überwachung der Geschäfte ihres Ressorts.
 - b) Selbständiger Vollzug der ihr Ressort betreffenden Vorstandsbeschlüsse.

Artikel 24

Vorstandsausschuss

- 1 Der Vorstand kann auf Antrag des Präsidenten einen Vorstandsausschuss bilden.
 - a) Aus dem Vorschlag kann auf Antrag des Präsidenten ein geschäftsführender Vorstandsausschuss gebildet werden.
- 2 Er kann weitere Vorstandsmitglieder und andere Berater für seine Entscheidungsfindung beiziehen.
- 3 Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Artikel 25

- 1 Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Gesellschaft und ihrer Politik nach aussen.
 - b) Belegung der standespolitischen Tätigkeiten der Gesellschaft sowie der Weiter- und Fortbildung der Mitglieder.
 - d) Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - f) Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Vorstandsressorts.
- 2 Die Hauptaufgaben des Vizepräsidenten sind die Stellvertretung des Präsidenten in seiner Abwesenheit und die Weiterführung der Geschäfte.
- 3 Die Hauptaufgaben des Past-Präsidenten sind die Unterstützung und Beratung des Präsidenten.
4. Die Ressortleiter nehmen selbständig alle Aufgaben des ihnen zugeteilten Ressorts wahr und vertreten sie im Vorstand.
5. Das Ressort Finanzen muss obligat besetzt sein.

Geschäftsstelle

Artikel 26

- 1 Die Geschäftsstelle ist beim Präsidenten lokalisiert. Zur Unterstützung der administrativen Aufgaben kann eine auswärtige Sekretariats-/ Koordinationsperson zugezogen werden. Entsprechende Anträge müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

Revisionsstelle

Artikel 27

- 1 Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan der Chirurgische Gesellschaft der Kantone Zürich / Schaffhausen.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle.
- 3 Die Hauptaufgaben der Revisionsstelle sind:
 - a) Prüfung von Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderen Vermögenswerten;
 - b) Berichterstattung und Vorschlag betreffend Déchargenerteilung an die verantwortlichen Organe zuhanden der Generalversammlung.

KAPITEL 5: FUSION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 28

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung beschlossen; sie erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

KAPITEL 6: INKRAFTTRETEN

Artikel 29

Inkrafttreten

- 1 Die revidierten und vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung der Chirurgische Gesellschaft des Kantons Zürich am 26. Januar 2023 angenommen.
- 2 Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 26. Januar 2023 in Kraft.

Zürich, 26. Januar 2023

Der Präsident:

Der Vizepräsident: